

Vernehmlassung

Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes



Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 1. September 2014

Vernehmlassung: Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend der Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes. Gerne bitten wir Sie um Berücksichtigung folgender Anmerkungen und Anträge.

Allgemeines

Die SP Kanton Schwyz hat in der Vergangenheit vermehrt auf Probleme und Lücken im noch gültigen Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG) hingewiesen. Spätestens nach den Ständeratswahlen 2011 ist es an der Zeit das WAG zu revidieren. Die SP begrüsst die meisten vorgeschlagenen Änderungsvorschläge des Regierungsrates. Jedoch ist der Regierungsrat unserer Bitte um eine Totalrevision des WAG nicht gefolgt, weshalb sich die SP hiermit verpflichtet fühlt, weitere Änderungsvorschläge für ein moderneres und verständlicheres WAG einzureichen.

Gerne nehmen wir zum Entwurf des Regierungsrates wie folgt Stellung:

Anträge

Die beantragten Änderungen sind **fett** gedruckt.

Antrag zu diversen (neu vorgeschlagenen) Paragraphen:

Geschlechterspezifische Begriffe wie „Gemeindepräsident“, „Gemeindeschreiber“ bzw. „Stimmberechtigter“ werden durch geschlechterneutrale Begriffe wie „Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident“ oder „Gemeindepräsidium“, „Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber“ bzw. „stimmberechtigte Person“ ersetzt.

Begründung:

Das aktuelle und noch gültige Wahl- und Abstimmungsgesetz wurde vom Schwyzer Kantonsrat geschlechterneutral formuliert und verabschiedet. Es macht nun keinen Sinn, dass bei den neuen Bestimmungen gänzlich auf die weibliche Personenbezeichnung verzichtet wird. Aus Gründen der Einheitlichkeit des Gesetzestextes beantragt die SP auch bei allen (neuen) Bestimmungen eine geschlechterneutrale Bezeichnung der Personen bzw. Ämter.

Antrag zu § 23b Abs. 4 WAG:

§ 23b Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Bei § 23b Abs. 4 WAG wird versucht, wieder eine weitere bürokratische Hürde mehr ins Gesetz einzubauen. Es ist nicht ersichtlich, wieso einer Partei bzw. einer politischen Gruppierung bei der unentgeltlichen Vorbereitung einer Kandidatur für ein für das Funktionieren des Staates notwendiges Amt noch mehr Steine in den Weg gelegt werden. Gemäss § 23c WAG prüft die Einreichungsstelle sowieso ob die Anforderungen an den Wahlvorschlag gegeben sind. In diese Prüfung kann auch die Stimmberechtigungsprüfung einbezogen werden.

Anträge zu den §§ 36 und 37 WAG:**Bei Majorzwahlen gelten neu folgende Bestimmungen:**

- **Die Stimmberechtigten sollen in Zukunft nur eine Wahlliste mit den Namen aller Kandidierenden zugestellt bekommen. Der bzw. die Stimmberechtigte hat danach nur noch sieben bzw. neun Kreuzchen zu machen (St. Galler Modell gemäss Art. 23^{bis} Abs. 2 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen des Kantons St. Gallen [sGS 125.3]).**
- **Wilde Listen bzw. nicht amtliche Listen sollen bei allen Wahlen nicht mehr gültig sein.**

Begründung:

Die Ausgestaltung von Majorzwahlen ist im Kanton Schwyz ziemlich kompliziert. Bei einer Majorzwahl erhält der bzw. die Stimmberechtigte nach geltendem (Schwyzer) Recht verschiedene Listen zugestellt. Leider kam es in der Vergangenheit immer wieder vor, dass

Stimmberechtigte mehrere (Majorz-)Listen in das Wahlcouvert gelegt haben. Ebenfalls sind Fälle bekannt, bei denen Stimmberechtigte Namen kumuliert haben. Durch das Schwyzer Wahlsystem gehen somit mehrere wertvolle Stimmen verloren.

Das St. Galler Wahlsystem trägt zur Vereinfachung von Majorzwahlen bei. Die Stimmberechtigten müssen die Namen nicht handschriftlich auf den Stimmzettel schreiben, sondern kreuzen einfach die gültig vorgeschlagenen Kandidierenden auf dem Stimmzettel an. Alle Kandidierenden werden übersichtlich auf einem einzigen Stimmzettel aufgeführt. Die Auswahl wird erleichtert, aber es ist trotzdem möglich, nicht vorgeschlagene Personen aufzuführen.

Die Gefahr von Verwechslungen infolge falsch geschriebener Namen wird praktisch eliminiert. Ausserdem kommt der Wille der bzw. des Stimmberechtigten unverfälscht zum Ausdruck. So wird dem Wahl- und Abstimmungsbüro die Arbeit bei der Bereinigung der Listen vereinfacht.

Ein Beispiel aus dem Kanton St. Gallen finden Sie im Anhang der Vernehmlassungsantwort.

Antrag zu § 41 WAG:

§ 41 b) Erster Wahlgang
aa) Absolutes Mehr

¹ Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erhalten hat.

² Zur Ermittlung des absoluten Mehrs wird die Zahl der gültigen **und leeren** Stimmen durch die doppelte Anzahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Die erste über diesem Teilungsergebnis liegende ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Begründung:

Wir beantragen dem Regierungs- und Kantonsrat das Mehrheitswahlsystem so zu gestalten, dass in Zukunft echte und gerechte Majorzwahlen möglich sind. Das aktuelle Majorzwahlverfahren ist unseres Erachtens bundesverfassungswidrig.

Bei einer Mehrheitswahl verlangt das Prinzip der Erfolgswertgleichheit, dass die Stimmberechtigten zumindest im ersten Wahlgang mit ihrer Stimme ihren Willen vollumfänglich zum Ausdruck bringen können. Leere Stimmen stellen dabei einen bewussten Willensakt des bzw. der Wählenden dar. Mit diesem Akt bringt der oder die Wählende seine bzw. ihre Unzufriedenheit mit den zur Auswahl stehenden Kandidierenden zum Ausdruck (Andrea Töndury, Einheit, S. 277). Leere Stimmen richten sich immer gegen vorgeschlagene Kandidierende. Daher muss diesen Stimmen eine materielle Bedeutung zugemessen werden (Alfred Kölz, Wahlrecht, 57).

(Weitere Ausführungen zu dieser Problematik: Andrea Töndury, Kurzgutachten zur Rechtmässigkeit der Majorzinitiative aus dem Kanton Nidwalden, 2012).

Antrag zu § 44 Abs. 3 WAG (neu):

§ 44 d) Los bei Stimmgleichheit

¹ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

² Das Los wird gezogen:

- a) vom Landamann, wenn der Kanton den Wahlkreis bildet;
- b) vom Bezirksammann, wenn der Bezirk den Wahlkreis bildet;
- c) von der Gemeindepräsidentin bzw. vom Gemeindepräsidenten, wenn eine Gemeinde den Wahlkreis bildet.

³ **Die Losziehung ist an einer öffentlichen Sitzung von Hand vorzunehmen. Zur Losziehung sind die Kandidierenden mit der gleichen Stimmzahl einzuladen.**

Begründung:

Im Nachgang zu den Nationalratswahlen 2011 fand im Kanton Tessin eine Losziehung statt. Diese Losziehung bildete einen Streitgegenstand vor dem Bundesgericht (siehe Urteile des Bundesgerichts vom 23. November 2011: 1C_518/2011, 1C_520/2011, 1C_521/2011). Gerade weil eine Wahl von grossem öffentlichem Interesse ist, sollen Losziehungen in Zukunft öffentlich stattfinden. Die Kandidierenden sind eingeladen an der Losziehung beizuwohnen. Eine Verpflichtung ist jedoch nicht vorzusehen.

Antrag zu § 47 WAG:

§ 47 3. Bezirks- und Gemeindeabstimmungen

Die für die kantonalen Abstimmungen geltenden Vorschriften sind, ~~mit Ausnahme von § 46a,~~ sinngemäss auf die Abstimmungen über Sachgeschäfte der Bezirke und Gemeinden anwendbar.

Begründung:

§ 46a WAG regelt den Fall eines Gegenvorschlages zur Initiative auf kantonaler Ebene. Heute ist es auf kommunaler Ebene jedoch nicht möglich einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Ein von der Gemeindeversammlung beschlossener Gegenvorschlag verdrängt gemäss heutigem Recht die Initiative völlig. Über die eingereichte Initiative wird die Stimmbevölkerung deshalb nie abstimmen.

Die Motion M 7/14 (Keine Verwässerung von kommunalen Initiativen) verlangt das Gegenvorschlagsrecht auf kommunaler Ebene. Der Regierungsrat hat sich in seiner Antwort (RRB 691/2014) klar für das Anliegen des Motionärs ausgesprochen (jedoch als Postulat).

Die Ausarbeitung eines Berichts (Umwandlung in ein Postulat) macht hier keinen Sinn. Wir beantragen dem Regierungsrat auf das Anliegen der Motion M 7/14 einzugehen und § 47 WAG in der vorliegenden Teilrevision anzupassen. Damit kann das äusserst wichtige Anliegen zeitnah umgesetzt werden.

Antrag zu § 54a WAG:

§ 54a 4. Amtsantritt Ständerat (neu)

¹ Nach Wahlen in den Ständerat nimmt das neu gewählte Mitglied erst dann Einsitz in den Ständerat, wenn die Wahl rechtskräftig erwahrt wurde.

² Für ein Mitglied des Ständerates beginnt die Amtsdauer mit seiner Vereidigung und endet mit dem Amtsantritt des neuen Mitglieds.

Begründung:

Ständeratswahlen sind Majorzwahlen. Majorzwahlen sind Personenwahlen. Das heisst, dass jeder Ständeratssitz einer eigenen Wahl untersteht. Der Kanton Schwyz verfügt über zwei Ständeratssitze. Beim Amt als Ständerat handelt es sich aber nicht um ein Doppelmandat. Jeder Ständerat hat eigene Rechte und Pflichten. Dass diese zwei Ämter nun miteinander verknüpft werden, ergibt keinen Sinn. Es macht auch keinen Sinn, dass ein rechtmässig gewählter und erwahrter Ständerat bei der Session nicht teilnehmen kann, nur weil die andere Wahl noch nicht erwahrt wurde. Damit verschenkt sich der Kanton Schwyz eine weitere Standesstimme in Bern. Ausserdem wird der Wählerwillen klar missachtet. Ein rechtmässig gewählter und erwahrter Ständerat hat das Recht an der Session teilzunehmen unabhängig davon, ob der zweite Sitz bereits rechtmässig besetzt wurde oder nicht. Mit der neuen Regelung in § 54a WAG würde der Regierungsrat dem betreffenden Ständerat faktisch seine parlamentarischen Rechte aberkennen. Darum lehnen wir diese neue Regelung klar ab.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz**

Markus Urech
Präsident

KR Luka Markić
Partei- und Fraktionssekretär

Anhang

Wahlzettel für die Ständeratswahl aus dem Kanton St. Gallen (Quelle: Auftrag Peyer und Konsorten betreffend Vereinfachung des Wahlverfahrens, Stimmzettel zum Ankreuzen, Grosser Rat des Kantons Graubünden, Session vom 30. August 2012):

Stimmzettel

Kanton St.Gallen



für die Wahl der 2 st.gallischen Mitglieder des
Ständerates vom 23. Oktober 2011 (Amtsdauer 2011–2015)

max. 2

- 1 **David Eugen**, Dr. iur., Rechtsanwalt, Ständerat, St.Gallen, CVP (bisher)
- 2 **Brunner Toni**, Landwirt, Ebnat-Kappel, SVP
- 3 **Gehrig Jürg**, Fabrikant, Industrieller, Walenstadt, BDP
- 4 **Gilli Yvonne**, Dr. med., Hausärztin, Komplementärmedizinerin, Nationalrätin, Wil, GRÜNE
- 5 **Keller-Sutter Karin**, Reglerungsrätin, Wil, FDP
- 6 **Rechsteiner Paul**, Rechtsanwalt, Präsident Schweizerischer Gewerkschaftsbund, St.Gallen, SP
- _____
- _____